

STATUTEN

Polizei Basel Sport Club „PBSC“





POLIZEI BASEL SPORT CLUB

I. Name und Sitz

- i. Der Verein „Polizei Basel Sport Club - PBSC“, gegründet am 23. Mai 2003 mit Sitz in Basel-Stadt / BS (nachfolgend „Verein“ genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ii. Die Anrede in den nachfolgenden Statuten ist männlich, gilt jedoch ausnahmslos auch für die weibliche Form.

II. Ziel und Zweck

- i. Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Dabei verfolgt der Verein keinen kommerziellen Zweck.
- ii. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsport «SFFS» (Regionalverband Basel).
- iii. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFFS und des zuständigen Regionalverbandes sowie deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- iv. Der Verein ist politisch sowie religiös neutral ausgerichtet.

III. Mittel

- i. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 3. Spenden und Zuwendungen aller Art
- ii. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- iii. Genauere Erläuterungen siehe Kapitel VIII. Finanzielles.



IV. Mitgliedschaft

- i. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern. Er führt ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins.
- ii. Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennt.
- iii. Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt schriftlich mittels Formular „Eintrittsgesuch“ beim Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme oder Abweisung und informiert die Mitglieder über eine allfällige Aufnahme eines neuen Mitglieds.
- iv. Die Generalversammlung und somit die Mitglieder entscheiden über die definitive Aufnahme des Mitglieds, mit der Ausnahme von Passivmitgliedern und Gönner. Dieser Entscheid ist endgültig.
- v. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Passivmitgliederbeitrag und können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie verfügen weder über Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- vi. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Gönnermitgliederbeitrag und können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie verfügen weder über Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- vii. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich mit außerordentlichen Verdiensten zum Wohle des Vereins verdient, gemacht haben, z.B. ehemalige Vorstandsmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und besitzen über Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- viii. Ein verdienter Präsident kann nach seinem Rücktritt zum Ehrenpräsidenten durch den Vorstand, und der Generalversammlung, ernannt werden. Ein Ehrenpräsident wird zur Vorstandssitzung eingeladen, hat aber kein Stimmrecht. Der Ehrenpräsident ist vom Mitgliederbeitrag befreit und besitzt an der Generalversammlung über Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- ix. Aktivmitglieder können jederzeit beim Vorstand, nach schriftlicher Erklärung, zu Passivmitglieder gewandelt werden. Das gleiche gilt für den Schritt vom Passivmitglied zum Aktivmitglied. In beiden Fällen ist für das laufende Vereinsjahr der Mitgliederbeitrag geschuldet. Passivmitglieder haben die Differenz zu begleichen.



V. Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschluss

- i. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- ii. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er wird nach Kenntnisnahme des Vorstandes auf Ende des Vereinsjahres rechtswirksam, sofern alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
- iii. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich geschuldet, es erfolgt keine Rückerstattung. Ist ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor der Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt sowohl jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen wie auch jegliche anderwärtigen Forderungen gegenüber dem Verein.
- iv. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über erledigte Austrittsgesuche.
- x. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder:
 1. **welche den Verein materiell oder immateriell schädigen**
 2. **welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen**
 3. **welche die Interessen des Vereins schädigen**
 4. **welche Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen**
 5. **welche sich grob unsportlich verhalten und gegen die „Ethik Charta“ des SFFS verstoßen**

per sofort aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches gegen die obengenannten Punkte verstößt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Der Ausschluss bedarf dem absoluten Mehr der Stimmen des Vorstandes. Der Vorstand meldet den Ausschluss eines Mitgliedes dem Vorstand des SFFS.

Ein Rekurs gegen diesen Entscheid ist nicht möglich.



VI. Organisation

- i. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Vorstandsversammlung
 4. Die Spielkommission

- ii. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bei einer Ersatzwahl gilt diese bis Ende der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

- iii. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

- iv. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- v. Die ordentliche Generalversammlung findet im 3. Quartal bzw. 4. Quartal des Jahres statt und erledigt, falls nötig, folgende Geschäfte:
 1. Präsenzkontrolle
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Wahl des Tagespräsidenten
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 5. Mutation von Vereinsmitgliedern
 6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 8. Genehmigung des Budgets
 9. Genehmigung des Jahresprogrammes
 10. Genehmigung Leitbild
 11. Wahlen des Vorstandes
 12. Ehrungen
 13. Revision der Statuten
 14. Fusion und Auflösung des Vereins
 15. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

- vi. Generalversammlungen können einberufen werden:
 1. Durch den Vorstand
 2. Auf Begehren eines Fünftels des stimmberechtigten Vereinsmitglieder

- vii. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.



- viii. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Anträge, welche später eingereicht oder erst an der Generalversammlung gestellt werden, sind dem Vorstand zur Bearbeitung zu überweisen und an der folgenden Generalversammlung zu behandeln.
- ix. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nicht anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er kann den Vorstand in den Stichentscheid miteinbeziehen.
- x. Die Generalversammlung beschließt bei Sachgeschäften mit einfachem Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- xi. Jede Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, sofern deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- xii. Anträge, welche Anspruch auf Behandlung durch die Vorstandsversammlung erheben, müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- xiii. Die Generalversammlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 3 Personen des Vorstands an dieser teilnehmen können.



VII. Obliegenheiten des Vorstandes

- i. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Spielbetrieb. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 1. Aufstellung des Spielbetriebs
 2. Vorbereiten oder Leiten von Vereinsanlässen
 3. Vermögensverwaltung
 4. Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
 5. Vorbereiten der Geschäfte für die Generalversammlung
 6. Führen des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
 7. Umsetzen der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse
 8. Planen der langfristigen Vereinsentwicklung
 9. Wahl von ehrenamtlichen Leitern und Betreuern
 10. Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung von befristeten Projekten und Aufgaben
 11. Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 12. Vertreten des Vereins nach außen

- ii. Der Vorstand besteht aus:
 1. Präsident
 2. Finanzchef
 3. Materialchef
 4. Spielkommissionspräsident Aktiven
 5. Spielkommissionspräsident Senioren

- iii. Die Vorstandsversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstandsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
 1. Präsenzkontrolle
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandsversammlung
 4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern

- iv. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- v. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, er leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandsversammlungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist außerdem verantwortlich für die Korrespondenz und für den Versand von Unterlagen an den Vorstand und die Vereinsmitglieder. Zudem führt dieser ein Mitgliederverzeichnis. Er plant die personelle Nachfolge im Vorstand. Zudem ist er verantwortlich für den Informationsfluss innerhalb des Vorstandes und gegenüber den Vereinsmitgliedern. Mit dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.



- vi. Der Finanzchef verwaltet und ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er legt der ordentlichen Generalversammlung Jahresrechnung und Budget vor. Geld, welches nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt wird, legt er zinstragend an. Der Finanzchef führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Die Kasse wird mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu einer Prüfung vorgelegt.
- vii. Der Materialchef verwaltet und unterhält sämtliches Material und trägt dafür die Verantwortung. Er organisiert die Bestellung sowie das Bedrucken der Bekleidung. Neuanschaffungen hat er im Grundsatz dem Vorstand vorzustellen.
- viii. Die Spielkommissionspräsidenten sind für den gesamten technischen Spielbetrieb verantwortlich. In Absprache mit dem Materialchef bestimmen sie über Spielverschiebungen und andere Maßnahmen. Sie sind für die zweckmäßige und reibungslose administrative Verarbeitung und die fehlerfreie Organisation des Spielbetriebes verantwortlich. Sie führen die Administration im Clubcorner.
- ix. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- x. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
- xi. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.



VIII. Finanzielles

- i. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni.
- ii. Der Verein finanziert sich durch:
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 3. Einnahmen aus Sponsoring, Subventionsbeiträgen
 4. Einnahmen aus Spenden, Legaten und Schenkungen
 5. Erträgen aus Vereinsvermögen
- iii. Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- iv. Erfolgt der Eintritt in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet. Erfolgt der Eintritt in der zweiten Hälfte des Jahres, ist der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet. In beiden Fällen wird die Zahlung per Datum des Eintrittsgesuches, plus 30 Tage, fällig.
- v. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlen, werden gemahnt und haben die entsprechenden Mahngebühren vollumfänglich zu bezahlen:
 1. Mahnung CHF 0.00
 2. Mahnung CHF 50.00

Erfolgt nach der ersten kostenlosen Mahnung und einer Frist von 30 Tagen sowie nach der zweiten Mahnung und einer Frist von 30 Tagen keine Zahlung, so wird das säumige Mitglied ausgeschlossen.
- vi. Passivmitglieder und Gönner werden einmalig, ohne Mahngebühren, gemahnt. Nach Ablauf der Frist erlöscht die Mitgliedschaft und muss neu beantragt werden.
- vii. Der Aktivmitgliederbeitrag wird durch den Vorstand bestimmt und der Generalversammlung vorgeschlagen, welche über die Annahme entscheidet.
- viii. Der Vorstand bezahlt nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages. Die Trainer sind von der Beitragspflicht befreit.
- ix. Passivmitglieder bezahlen einen Mindestmitgliederbeitrag von CHF 30.00 welcher nach oben frei wählbar ist.
- x. Gönner bezahlen einen erhöhten Mitgliederbeitrag welcher vom Vorstand bestimmt wird.
- xi. Alle Beiträge sind von der Mehrwertsteuer befreit.



- xii. Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt für ausserordentliche Ausgaben CHF 2000.00 pro Geschäftsjahr.
- xiii. Die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder ist nicht vorgesehen.
- xiv. Zeichnungsberechtigt in finanziellen Angelegenheiten sind der Präsident und der Finanzchef zu zweien.
- xv. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- i. Eine Revision der Statuten kann auf Anfrage des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.
- ii. Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- iii. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung von Vereinsvermögen und Inventar. Bei Legaten werden die Wünsche des Legat Gebers weitgehendest berücksichtigt
- iv. Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.



X. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. September.2023 durch die wahlberechtigten Mitglieder angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

POLIZEI BASEL SPORT CLUB

Der Präsident

A.Pérez